

Schriftliche Stellungnahme

für die öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Entwurf eines Sozialgesetzbuchs – Neuntes Buch – (SGB IX)
Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (BT-Drucksache 14/5074)
am 19. und 20. Februar 2001 in Berlin

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband

Dem vorliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch (SGB IX) kommt aus Sicht des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes mit seinen 15 Landesverbänden und ca. 9.500 Mitgliedsorganisationen von denen etwa 40 % im Bereich der Behindertenhilfe und der Selbsthilfe chronisch kranker Menschen tätig sind, eine besonders große Bedeutung zu, da er versucht, das zersplitterte und für Laien kaum noch überschaubare Sozial- und Behindertenrecht zu vereinheitlichen.

Die Koalitionsarbeitsgruppe Behindertenpolitik hat am 28.10.1999 ihre Eckpunkte für ein SGB IX vorgelegt. Der Paritätische Gesamtverband hat daraufhin am 17.01.2000 seine Stellungnahme vorgelegt und vier zentrale Anliegen an ein SGB IX vorangestellt:

1. Wegfall des Nachranggrundsatzes der Eingliederungshilfe,
2. Vorrang ambulanter Hilfen,
3. individuelle Bedarfsdeckung,
4. keine Einschränkung des Wunsch- und Wahlrechts.

Gemessen an den zentralen Anliegen Nr. 2, 3 und 4 der Position des Paritätischen vom 17.01.2000 ist der vorliegende Gesetzentwurf eines SGB IX vom 17.01.2001 ein Schritt in die richtige Richtung zur Fortentwicklung des Behindertenrechts, wobei zahlreiche Paritätische Forderungen Berücksichtigung fanden. Auch hinsichtlich der von uns erwarteten angemessenen Beachtung der Stellung der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege stellt der vorliegende Gesetzentwurf keine Verschlechterung gegenüber dem bislang geltenden Recht dar. Dabei wird vom Paritätischen in Kauf genommen, dass durch die Neuerungen des SGB IX Rechtsunklarheiten bestehen bleiben, wobei diese jedoch aufgrund der zahlreichen

und intensiv geführten Verhandlungen zwischen allen Beteiligten auf ein möglichst geringes Maß begrenzt wurden.

Dass der Gesetzentwurf eines SGB IX aus Kostengründen weitgehend unverändert an der Nachrangigkeit der Eingliederungshilfe und den vom Sozialhilfeträger zu erbringenden Teilhabeleistungen festhält, wird vom Paritätischen Wohlfahrtsverband ausdrücklich bedauert. Das SGB IX ist grundsätzlich ein begrüßenswerter Schritt in Richtung der Fortentwicklung des Behindertenrechts und sollte zügig in Kraft treten. Das SGB IX wird allerdings nur volle Wirkung erreichen, wenn darauf aufbauend zügig ein Leistungsgesetz für Menschen mit Behinderung folgt.

Durch das SGB IX werden keine Leistungsver schlechterungen von uns erwartet. Wir können die bislang vorgesehenen Leistungsverbesserungen im Bereich der Sozialhilfe jedoch nur eingeschränkt begrüßen, da der Gesetzentwurf im Bereich der Sozialhilfe noch Ungerechtigkeiten enthält, die im laufenden Gesetzgebungsverfahren noch vor dem in Kraft treten nachgebessert werden müssen.

Der Paritätische Wohlfahrtsverband fordert deshalb folgende Nachbesserungen im SGB IX-Gesetzentwurf:

- § 43 Abs. 2 BSHG ist so zu erweitern, dass nicht nur die behinderten Menschen, die in Werkstätten für Behinderte arbeiten, (berufliche) Rehabilitationsleistungen des Sozialhilfeträgers ohne Einkommens- und Vermögensprüfung erhalten, sondern auch die schwerst- und mehrfachbehinderte Menschen, die in Tagesstätten bzw. Fördergruppen unter dem verlängerten Dach der Werkstatt gefördert werden.

- Die Härteklausel des § 91 Abs. 2 BSHG sollte im Rahmen des SGB IX so verändert werden, dass

die Unterhaltungspflichten der Eltern gegenüber ihren behinderten Kindern enden, sobald diese das 27. Lebensjahr vollendet haben.

Im Detail nehmen wir zu den einzelnen Vorschriften des Gesetzentwurfes wie folgt Stellung:

I. Kapitel 1 "Allgemeine Regelungen"

§ 2 Behinderung

Mit § 2 wird der Versuch unternommen, einen einheitlichen Behinderungsbegriff in das Recht der Rehabilitation einzuführen. Er wird im Folgenden auf die anderen Vorschriften in den Sozialgesetzbüchern einheitlich übertragen und eingeführt. Auch wenn dieser neue Behinderungsbegriff hinter den Ansprüchen der Eckpunkte der Koalitionsarbeitsgruppe nach einer Bezugnahme auf die ICDH 2 und den Ausführungen der WHO zurückbleibt, so muss aus Sicht des Paritätischen andererseits zugestanden werden, dass sich bis heute keine passendere und aufbauend auf das bestehende Recht bessere Formulierung finden läßt. Vor diesem Hintergrund bestehen keine grundsätzlichen Einwände gegen diese Vereinheitlichung. Es muss allerdings darauf hingewiesen werden, dass durch die Anwendung dieses Behindertenbegriffs u. U. bisherige Leistungen für Kinder- und Jugendliche mit Legasthenie und Dyskalkulie nach § 35 a SGB VIII eingeschränkt werden und verweisen dazu auf unsere Ausführungen zu Artikel 8 "Änderung des achten Sozialgesetzbuches - KJHG".

§ 3 Vorrang von Prävention

Diese Vorschrift wird ausdrücklich begrüßt, zumal in § 13 Abs. 2 Nr. 1 alle Rehabilitationsträger zur Vereinbarung gemeinsamer Empfehlungen zur Prävention verpflichtet werden.

§ 4 Leistungen zur Teilhabe

Problematisch ist gerade die Verpflichtung des zuständigen Reha-Trägers in § 4 Abs. 2 Satz 2, die Sozialleistungen im Rahmen der für ihn geltenden Rechtsvorschriften nach Lage des Einzelfalles so vollständig, umfassend und in gleicher Qualität zu erbringen, dass Leistungen eines anderen Trägers möglichst nicht erforderlich werden. In Verbindung mit § 4 Abs. 2 Satz 1 und § 7 bleibt damit das gegliederte System dem Grunde und der Sache nach erhalten. Neu auszuloten ist in diesem Zusammenhang das in § 6 geregelte Verhältnis der Reha-Träger zu den Trägern der Jugendhilfe und Sozialhilfe, da letztere das für sie geltende Recht des BSHG mit dem Nachranggrundsatz weiterhin zu beachten haben. Deshalb muss bezweifelt werden, dass gerade in den Fällen in denen der Sozialhilfeträger allein oder insbesondere ergänzende Leistungen zu erbringen hat, der Anspruch des § 4 Abs. 2 Satz 2 vollständig umgesetzt wird.

§ 7 Vorbehalt abweichender Regelungen

Nach den Ausführungen der Begründung zu § 7 trägt die Vorschrift einerseits dem "gegliederten System" und andererseits dem Anspruch nach Vereinheitlichung und Vereinfachung Rechnung. Der Paritätische begrüßt ausdrücklich, dass die Vorschriften des SGB IX möglichst unmittelbar gelten sollen, soweit in den besonderen Vorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist. Dadurch wird u. a. klargestellt, dass die Regelungen zu §§ 93 ff. BSHG unberührt bleiben.

§ 9 Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten

Die Stärkung des Wunsch- und Wahlrechts von Menschen mit Behinderung wird ausdrücklich vom Paritätischen Wohlfahrtsverband begrüßt. Obgleich ein Fortschritt gegenüber dem geltenden Recht erkennbar wird, so muss jedoch auch angezweifelt werden, ob mit § 9 den Forderungen von Behinderten- und Wohlfahrtsverbänden tatsächlich entsprochen wird.

So ist § 9 Abs. 2 problematisch, da die von vielen lebenslang behinderten Menschen gewünschte Geldleistung zur freieren Entscheidung nur dann vom zuständigen Reha-Träger gewährt werden kann, wenn drei Bedingungen erfüllt sind:

1. wenn die Leistung gleich wirksam ist,
2. wenn die Leistung gleich wirtschaftlich oder wirtschaftlicher erbracht werden kann und
3. wenn die Leistung nicht in einer Reha-Einrichtung ausgeführt werden muss.

Aus Sicht des Paritätischen macht diese sehr enge Vorgabe zwar einen gewissen Sinn im Bereich der klassischen beruflichen und medizinischen Rehabilitation, geleistet durch die Reha-Träger nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 5. Gerade jedoch für Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft nach dem siebten Kapitel (§§ 55 ff.) und dem BSHG ist diese Einengung u. U. hinderlich mit Blick auf § 101a BSHG, der die Erprobung und Einführung pauschaler Leistungen für Menschen mit Behinderung ermöglicht.

Ausdrücklich begrüßt wird § 9 Abs. 4, da durch die Einholung der Zustimmung des Betroffenen mehr Transparenz in die Leistungserbringung für Menschen mit Behinderung eingeführt wird.

§ 10 Koordinierung der Leistungen

§ 10 vermeidet bedauerlicherweise den in vorherigen Entwürfen zum SGB IX vorgesehenen Begriff des Teilhabeplans. Dennoch verpflichtet § 10 Abs. 1 die beteiligten Reha-Träger zur Zusammenarbeit und gemeinsamen und aufeinander abgestimmten Planung und Dokumentation des jeweils individuell erforderlichen Leistungsbedarfs. Der Paritätische Wohlfahrtsverband begrüßt ausdrücklich diese Vorschrift, da hierdurch erstmals ein möglichst reibungsloser Ablauf

der Rehabilitation insbesondere in den Fällen, in denen mehrere Reha-Träger beteiligt sind, vorgeschrieben wird. Wir verweisen außerdem auf unsere Ausführungen zu § 46 BSHG im Artikel 15.

§ 13 Gemeinsame Empfehlungen

Der Paritätische Wohlfahrtsverband unterstützt grundsätzlich diese Vorschrift. Wir weisen allerdings darauf hin, dass entgegen dem Referentenentwurf nun keine gemeinsamen Vereinbarungen verbindlich zwischen den Rehaträgern unter Beteiligung der Verbände und Berücksichtigung weiterer Rahmenempfehlungen zu Vereinbarungen in anderen Sozialgesetzen und Vorschriften geschlossen werden sollen. Die Qualität und Verbindlichkeit des § 13 bleibt damit hinter dem Referentenentwurf zurück, da Empfehlungen nicht den rechtsverbindlichen Charakter von Vereinbarungen besitzen. Die so erzielten Ergebnisse werden damit in eine gewisse Beliebigkeit bei der weiteren Umsetzung gestellt und verhindern grundsätzlich nicht unbedingt eine Auseinanderentwicklung in wichtigen Bereichen der Rehabilitation. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die langjährigen und mühseligen Erfahrungen bei der Umsetzung der §§ 93 ff. BSHG. Wir sprechen uns daher dafür aus, § 13 zu ändern und den Vereinbarungsgrundsatz anstatt des Empfehlungsgrundsatzes festzuschreiben.

§ 13 Abs. 3 und 6 werden ausdrücklich unterstützt und begrüßt. Insbesondere Abs. 3 deckt sich mit den Vorschlägen des Paritätischen und stellt sicher, dass die mit dem Leistungserbringungsrecht im Zusammenhang stehenden Regelungen über Vereinbarungen und Empfehlungen in den Sozialgesetzbüchern (SGB V, BSHG) und Vorschriften zu gemeinsamen Empfehlungen Bestandsschutz besitzen und auch Änderungen in der Zukunft nur einvernehmlich erfolgen können.

§ 14 Zuständigkeitsklärung

§ 14 findet die ausdrückliche Zustimmung des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes. Diese Vorschrift verhindert, dass Menschen mit Behinderung aufgrund langwieriger Klärungsprozesse zwischen den Rehaträgern Nachteile in Kauf nehmen müssen. Obgleich gegenüber der Entwurfsfassung insbesondere die Fristen bis zur abschließenden Entscheidung zugunsten der Reha-Träger auf drei Wochen erhöht wurden und gleichfalls § 14 Abs. 2 eine weiche Regelung hinsichtlich der Begutachtung vorsieht, schafft die Vorschrift Transparenz und Klarheit für die Betroffenen. Mit dieser Vorschrift können erhebliche finanzielle Mittel z. B. der Bundesanstalt für Arbeit für Lohnersatzleistungen eingespart werden. Wir weisen jedoch auch darauf hin, dass eine Erweiterung der Fristen auf eventuelles Drängen der Rehaträger von uns nicht akzeptiert wird, da sich das Verfahren schon jetzt bis zu neun Wochen hinziehen kann.

§ 15 Erstattung selbstbeschaffter Leistung

Die Möglichkeit, sich die Leistungen selbst zu beschaffen, wenn ein Rehaträger nicht in den nach § 14 vorgesehenen Fristen über den Antrag entschieden hat oder unzureichende Gründe angibt, wird ausdrücklich begrüßt. Die Vorschrift stößt allerdings an ihre Grenzen, da diese Möglichkeit für die nachrangigen Leistungen der Sozial- und Jugendhilfe sowie Kriegsopferfürsorge ausgeschlossen werden. Hier gilt weiterhin § 44 BSHG. Außerdem muss befürchtet werden, dass die Sanktionsmöglichkeit wirkungslos bleibt, da das Risiko allein zu Lasten des Leistungsberechtigten geht. Er trägt das Risiko, dass die Leistung vom Leistungsträger als erforderlich und in voller Höhe anerkannt wird. Deshalb bedarf es im Interesse der Betroffenen der gleichberechtigten Ausgestaltung des Verwaltungshandelns.

II. Kapitel 2, Ausführungen von Leistungen zur Teilhabe

§ 17 Ausführungen von Leistungen

§ 17 wird unterstützt. Er entspricht in seiner Formulierung den Vorschlägen des Paritätischen und anderer Verbände vom Juni 2000. Gerade die Ermöglichung persönlicher Budgets und ihre Erprobung in Modellvorhaben sind ein Schritt in die richtige Richtung zur Fortentwicklung der Hilfen für Menschen mit Behinderung. Dennoch darf nicht verkannt werden, dass die Wandlung von Sach- in Geldleistungen nur in sehr eingeschränktem Umfang möglich sein wird.

§ 19 Rehabilitationsdienst und -einrichtungen

Der Paritätische unterstützt den Ansatz des § 19 Abs. 1, dass im Zusammenwirken von Bund und Ländern unter Beteiligung von Wohlfahrts- und Behindertenverbänden darauf hingewirkt werden soll, dass die fachlich und regional erforderliche Zahl an Einrichtungen und Diensten in Zahl und Qualität zur Verfügung stehen.

Die Regelungen der Absätze 2 und 3 werden vom Paritätischen inhaltlich begrüßt und ausdrücklich unterstützt. Wir regen allerdings an, § 19 Abs. 2 und 3 an dieser Stelle zu entfernen und als Abs. 4 und 5 in § 17 "Ausführung von Leistungen" einzufügen. Damit würden die Grundsätze der Integration und der Vorrang ambulanter bzw. teilstationärer Hilfen für den gesamten Bereich der Leistungsausführung zu berücksichtigen sein und nicht nur der Arbeit von Diensten und Einrichtungen der Rehabilitation zugeordnet.

§ 20 Qualitätssicherung

Gegen diese Vorschrift gibt es aus Sicht des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes keine Einwände, da insbesondere § 20 Abs. 4 sicherstellt, dass analog zu § 13 Abs. 3 die entsprechenden Vorschriften der anderen

Sozialgesetzbücher und Vorschriften anzuwenden und damit verbindlich zu berücksichtigen sind.

§ 21 Verträge mit Leistungserbringern

Die in § 21 Abs. 2 enthaltenen Regelungen zum Inhalt von Verträgen mit den Rehabilitationsdiensten und -einrichtungen sind grundsätzlich nachvollziehbar. Die in Abs. 3 angeregten einheitlichen Grundsätze der Rehabilitationsträger können jedoch ohne das uns sonst im BSHG, SGB V und SGB XI bekannte partnerschaftliche und gleichberechtigte Vereinbarungsprinzip allein zwischen den Rehabilitationsträgern vereinbart werden. Das SGB IX beschreibt bzw. begrenzt die Inhalt dieser Grundsätze in der vorliegenden Fassung nicht, so dass die "Grundsätze" im Einzelfall bis in die Regelung von Detailfragen ausgedehnt werden können. Der Paritätische fordert deshalb, dass insbesondere § 21 Abs. 2 Nr. 2 "Übernahme von Grundsätzen der Rehabilitationsträger zur Vereinbarung von Vergütungen" gestrichen wird.

III. Kapitel 3 "Gemeinsame Servicestellen"

§§ 22, 23, 24, 25 Aufgaben, Servicestellen, Bericht, Verordnungsermächtigung

Eine der zentralen Neuerungen und Errungenschaften des SGB IX ist die Einrichtung eines flächendeckenden Netzes sogenannter "Servicestellen" zur Auskunft und Beratung von Menschen mit Behinderung. In Verbindung mit der zwingenden Verpflichtung der Rehabilitationsträger zur Zusammenarbeit und gemeinsamen Entscheidung nach §§ 14 und 15 SGB IX bedeutet die Schaffung gemeinsamer Servicestellen die Ausweitung der bislang bestehenden Auskunftspflicht nach §§ 14 und 15 SGB I. Sie sind der Einstieg in personenzentrierte Reha-Leistungen, die nicht nur mehr Lebensqualität für die Betroffenen bedeuten, sondern auch ein wichtiges Element der notwendigen Sozialstaatsreform sind.

Der Paritätische Wohlfahrtsverband begrüßt daher mit allem Nachdruck gerade dieses notwendige Element, da es den Reha-Trägern trotz langjähriger Kritik an der bestehenden Praxis der Beratung nicht gelungen ist, die Vorschriften der §§ 14 und 15 SGB I sowie 5 und 6 RehaAnglG in eine für die Betroffenen befriedigende Form umzusetzen. Um so größer sind deshalb gerade auch die Hoffnungen in den Paritätischen Landesverbänden und den angeschlossenen Mitgliedsorganisationen, dass mit den Vorschriften des dritten Kapitels eine für Menschen mit Behinderung niederschwellige und barrierefreie Beratung und Auskunft trägerübergreifend erfolgen soll.

Der Paritätische Wohlfahrtsverband als Dachorganisation und Interessenvertretung einer sehr großen Zahl von rechtlich selbständigen Organisationen behinderter und chronisch kranker Menschen einerseits als auch Dachverband zahlreicher rechtlich selbständiger Dienste und Einrichtungen andererseits, fordert deshalb ebenfalls seine Berücksichtigung in § 22 Abs. 1 Satz

4. wonach mit Einverständnis der Betroffenen Vertreter eines Verbandes an den Beratungen der Servicestelle beteiligt werden. Die missverständliche Erwähnung der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in der Begründung zu § 23 kann dabei gar nicht befriedigen.

Die Berücksichtigung der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege gilt auch für die Regelung nach § 24 Abs. 2 SGB IX, wonach auf Landesebene die Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation für die Erstellung ihres Berichts über die Arbeit der Servicestellen die Mitteilungen der Reha-Träger mit den Verbänden erörtern soll.

IV. Kapitel 4 "Leistungen zur medizinischen Rehabilitation"

§ 26 Leistungen zur medizinischen Rehabilitation

Der Paritätische Wohlfahrtsverband unterstützt im wesentlichen die Vorschriften des Kapitel 4 "Leistungen zur medizinischen Rehabilitation". Insbesondere die dringend notwendige Aufnahme der Leistungen der Frühförderung und der Psychotherapie in die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation wird ausdrücklich begrüßt. Die Ausführungen in der Begründung zu § 26 (Seite 40) finden ebenfalls unsere ausdrückliche Zustimmung.

§ 29 Förderung der Selbsthilfe

Besondere Anerkennung und unsere ausdrückliche Unterstützung findet auch § 29 "Förderung der Selbsthilfe". Der Paritätische Wohlfahrtsverband arbeitet seit langem mit den Spitzenverbände der gesetzlichen Krankenversicherung im "Arbeitskreis Selbsthilfeförderung in der GKV" und hat an der Erarbeitung der "Gemeinsamen Grundsätze der GKV zur Selbsthilfeförderung nach § 20 Abs. 4 SGB V" mitgewirkt. Als Dachorganisation vertritt der Paritätische Wohlfahrtsverband die Interessen von etwa 80 überregional tätigen Selbsthilfeorganisationen, rund 100 Selbsthilfekontaktstellen und einer Vielzahl von Selbsthilfegruppen chronisch kranker und behinderter Menschen. Wir verweisen hinsichtlich der Einbeziehung der Träger der beruflichen Rehabilitation auf unsere Ausführungen zu § 33 SGB IX.

§ 30 Früherkennung und Frühförderung

Die Regelung der Frühförderung als Komplexleistung der medizinischen Rehabilitation und heilpädagogischen Leistungen in §§ 30 und 56 findet ebenfalls unsere inhaltliche Unterstützung. Wir treten jedoch dafür ein, dass § 30 um einen Abs. 4 hinsichtlich der in § 30 Abs. 3 vorgeschriebenen Inhalte ergänzt wird. Auf diesem Wege sollte sowohl die sonst dem SGB IX übliche Betroffenenbeteiligung berücksichtigt und eingeführt, als auch ein ansonsten grundsätzliches Auseinanderdriften der Entwicklungen auf der Lan-

derebene entgegengewirkt werden. § 30 Abs. 3 lässt offen, welcher Reha-Träger Verträge mit den Diensten und Einrichtungen schließt und auf welcher Ebene gemeinsame Empfehlungen zur Früherkennung und Frühförderung entwickelt werden. Gerade vor dem Hintergrund unserer einschlägigen Erfahrungen bei der Umsetzung der §§ 93 ff. BSHG fordert der Paritätische, an dieser Stelle eine klarere Regelung als § 30 Abs. 4 aufzunehmen.

§ 31 Hilfsmittel

§ 31 soll die §§ 33 SGB V, 31 SGB VII und 13 BVG zusammenfassen. Keiner dieser Vorschriften begrenzt jedoch die Hilfsmittelversorgung auf „technische Hilfen“. Außerdem enthält keine dieser Vorschriften eine Definition von technischen Hilfen. Der Paritätische Wohlfahrtsverband fordert deshalb, das Wort „technisch“ ersatzlos zu streichen.

Außerdem sind in § 31 Abs. 1 Nr. 3 die Worte „eine körperliche Behinderung“ durch „eine Behinderung“ zu ersetzen, da ansonsten Menschen mit geistiger Behinderung oder Anfallsranke vom Anspruch auf Hilfsmittelversorgung nach § 31 Abs. 1 Nr. 3 ausgeschlossen werden.

V. Kapitel 5 „Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben“

§ 33 Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

In § 33 Abs. 6 Nr. 4 wird im Rahmen der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben auch die Vermittlung von Kontakten zu örtlichen Selbsthilfe- und Beratungsmöglichkeiten aufgeführt. Demgegenüber wird die Förderung der Selbsthilfe dem Bereich der medizinischen Rehabilitation zugeordnet. Der Paritätische Wohlfahrtsverband unterstützt diese Zuordnung. Er tritt jedoch dafür ein, dass alle Reha-Träger zur Förderung der Selbsthilfe verpflichtet werden. Nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 ist die Bundesanstalt für Arbeit kein Träger medizinischer Rehabilitation, deren Bestandteil die Selbsthilfeförderung nach § 29 ist. Somit scheidet sie als Finanzier aus, obgleich sie nach § 33 Abs. 6 Nr. 4 auf deren Leistungen verweisen und ihre Leistungsberechtigten dorthin vermitteln soll. Deshalb schlägt der Paritätische Wohlfahrtsverband vor, dass in § 33 Abs. 6 die Verpflichtung zur Förderung der Selbsthilfe aufgenommen wird.

Ein weiterer Fortschritt ist die Gewährung von notwendiger Arbeitsassistenz nach § 33 Abs. 8 im Rahmen der Teilhabeleistungen am Arbeitsleben für die Dauer von drei Jahren. Obgleich mit dieser Vorschrift keine umfassende Assistenz z. B. zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft eingeführt wird, stellt sie dennoch einen wichtigen Schritt zur Integration von Menschen mit Behinderung in das Berufsleben dar.

Hinsichtlich der Leistungen für studierende Menschen mit Behinderung verweisen wir auf unsere Ausführungen zu § 40 BSHG (Artikel 15).

§ 39 Leistungen in Werkstätten für behinderte Menschen

Zu den Leistungen einer Werkstatt gehört es auch, die Leistungsfähigkeit schwerbehinderter Menschen zu erhalten. Deshalb begrüßt der Paritätische Wohlfahrtsverband, dass diese Aufgabe in diesem Paragraphen mit aufgeführt ist.

Ebenso befürwortet er, dass mit dem Begriff „verbessern“ ein qualitativer Maßstab eingeführt wurde.

§ 40 Leistungen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich

Der Paritätische Wohlfahrtsverband unterstützt die Absicht des Gesetzgebers, den Begriff „Arbeitstrainingbereich“ durch „Berufsbildungsbereich“ zu ersetzen. Dies entspricht dem geltenden Recht, nach dem bereits heute Werkstätten „berufliche Bildung“ anzubieten haben.

Die Leistungen im Eingangsverfahren sind in einer Vereinbarung einvernehmlich beschrieben. Danach gehört es zu den Aufgaben im Eingangsverfahren, zu entscheiden, ob die Werkstatt die geeignete Eingliederungseinrichtung ist, festzustellen, welche Kenntnisse und sozialen Kompetenzen der behinderte Mensch besitzt und einen Eingliederungsplan zu erstellen, in dem Vorschläge für den weiteren Rehabilitationsverlauf enthalten sind.

Insofern ist es aus Paritätischer Sicht ein wichtiger Schritt, das Eingangsverfahren im Einzelfall auf drei Monate auszudehnen. Um diese Aufgaben allerdings erfüllen zu können, müssen die Leistungen im Eingangsverfahren umfassender formuliert werden.

Der Paritätische spricht sich deshalb dafür aus, § 40 Abs. 1 Ziff. 1 und Abs. 2 so zu fassen, dass das Eingangsverfahren in der Regel bis zu vier Wochen dauert, jedoch auf bis zu drei Monate erweitert werden kann, wenn die notwendigen Feststellungen in kürzerer Zeit nicht getroffen werden können.

Um dem Anspruch der beruflichen Rehabilitation gerecht zu werden und gleichzeitig dem besonderen Personenkreis Rechnung zu tragen, halten wir es für sinnvoll, § 40 Abs. 3 wie folgt zu fassen und auf die vorgesehene jährliche Bewilligung auf zwei Jahre auszuweiten:

(3) Die Leistungen im Berufsbildungsbereich werden für zwei Jahre erbracht.

§ 41 Leistungen im Arbeitsbereich

In § 41 Abs. 2 sollte klargestellt werden, dass zu den zu erbringenden Leistungen der Werkstätten im Arbeitsbereich auch die weitere berufliche Bildung der Werkstattbeschäftigten in Form einer „Weiterbildung“ gehört.

Der Paritätische Wohlfahrtsverband unterstützt die in Abs. 2 zum Ausdruck gebrachte Einsicht, dass behinderungsbedingt nicht jeder Werkstattbeschäftigte auf den allgemeinen Arbeitsmarkt wechseln kann. Allerdings sollte Abs. 2 Nr. 3 nicht von "geeigneten" behinderten Menschen sprechen, sondern von „befähigten“. Werkstätten haben die Aufgabe, Menschen mit schweren Behinderungen zu fördern, also sie zu befähigen.

VI. Kapitel 6 "Unterhaltungssichernde und andere ergänzende Leistungen"

§ 45 Leistungen zum Lebensunterhalt

Der Paritätische Wohlfahrtsverband hält es für notwendig, dass Beschäftigte im Berufsbildungsbereich mit den anderen Rehabilitanden finanziell gleichgestellt werden und das Ausbildungsgeld entsprechend angehoben wird. Die Höhe des Ausbildungsgeldes sollte in den alten und in den neuen Bundesländern gleich sein.

VII. Kapitel 7 "Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft"

§ 55 Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft

§ 55 Abs. 1 unterstreicht, dass Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft nachrangig zu den Leistungen der beruflichen und medizinischen Rehabilitation durch den jeweils zuständigen Reha-Träger (Sozial-, Jugendhilfe, Unfallversicherung, Kriegsopferfürsorge) erbracht werden. Dies ist gerade aus Sicht von Menschen mit Behinderung, die lebenslang auf Hilfen angewiesen sind, zu bedauern. Da ein Leistungsgesetz für Menschen mit Behinderung trotz vielfacher Forderung von Wohlfahrts- und Behindertenverbänden politisch nicht umsetzbar ist, kann § 55 deshalb nur eingeschränkt befriedigen.

Mit dieser Einschränkung findet dann insbesondere die Aufnahme von § 55 Abs. 2 Nr. 6, wonach Hilfen zur Verselbständigung in betreuten Wohnmöglichkeiten ebenfalls zu den Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft gehören, unsere besondere Unterstützung, da der Gesetzgeber hierdurch dem Anspruch Betroffener nach Förderung der Selbstbestimmung und gleichberechtigten Teilhabe besonders nachkommt. Der Paritätische Wohlfahrtsverband vertritt allerdings die Auffassung, dass der Katalog der Teilhabeleistungen nach § 55 Abs. 2 um einen Anspruch auf Beratung und Familienentlastung erweitert werden sollte.

Ebenfalls verdient Anerkennung, dass die Leistungen nach §§ 55 ff. SGB IX nun auch für die Reha-Träger nach § 6 Abs. 1 Nr. 3, 5, 6 und 7 Gültigkeit besitzen.

§ 56 Heilpädagogische Maßnahmen

Der Paritätische Wohlfahrtsverband spricht sich für die Streichung des letzten Halbsatzes von § 56 Abs. 1 Satz 2 aus, da die verwendete Formulierung nicht mehr zeitgemäß ist. Nach allgemein gültiger Auffassung gibt es keine Menschen, die nicht bildungsfähig und nicht zur Ausübung einer Tätigkeit in der Lage sind.

§ 57 Förderung der Verständigung

§ 57 wird grundsätzlich begrüßt. Da auch die übrigen Reha-Träger zur Förderung der Verständigung im Rahmen der für sie geltenden Vorschriften des neu gefaßten § 17 Abs. 2 SGB I zur Gewährung von Hilfen verpflichtet werden, begrüßt der Paritätische Wohlfahrtsverband diese Vorschriften. Gleichwohl sei darauf hingewiesen, dass die weitaus größeren Gruppen z. B. von schwerhörigen und spätererlauten Menschen von dieser Vorschrift nahezu unerreicht bleiben, da sie nicht auf die Hilfe von Gebärdensprachdolmetschern verwiesen werden können. Ferner ist der Verweis in der Begründung auf § 21 EingliederungshilfeVO irreführend, da dort "Gehörlose oder andere Personen mit besonders starken Beeinträchtigungen der Hörfähigkeit oder Sprechfähigkeit" aufgeführt sind. Deshalb sollte in § 57 der Personenkreis mit besonders starken Beeinträchtigungen der Sprachfähigkeit aufgenommen werden, um eine Verschlechterung zum geltenden Leistungsrecht zu vermeiden.

§ 58 Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben

Die Begründung zu § 58 stellt klar, dass mit dieser Vorschrift weitestgehend § 19 EingliederungshilfeVO wiedergespiegelt wird. Dabei wird jedoch übersehen, dass § 19 Nr. 4 EingliederungshilfeVO "Tätigkeiten zur Vorbereitung auf Maßnahmen der Eingliederung in das Arbeitsleben nach § 40 Abs. 1 Nr. 6" BSHG damit ersatzlos entfallen ist. Diese Vorschrift stellt bislang die Rechtsgrundlage für die Förderung in Tagesförderstätten und ähnlichen Einrichtungen dar. Deshalb fordert der Paritätische Wohlfahrtsverband, diese Vorschrift in § 40 Abs. 1 BSHG als neue Nr. 10 und in § 43 Abs. 2 BSHG als neue Nr. 8 aufzunehmen.

VII. Kapitel 8 "Sicherung und Koordinierung der Teilhabe"

Titel 2 "Klagerecht der Verbände"

§ 63 Klagerecht der Verbände

Der Paritätische Wohlfahrtsverband begrüßt die Einführung eines Verbandsklagerechts. Die Formulierung stellt sicher, dass grundsätzlich auch der Paritätische selbst mit Einverständnis der Betroffenen klagen kann, wenn Menschen mit Behinderung in ihren Rechten nach dem SGB IX verletzt werden.

Titel 3 "Koordinierung der Teilhabe behinderter Menschen"

§ 64 Beirat für die Teilhabe behinderte Menschen

Der Paritätische begrüßt grundsätzlich die Erweiterung des Beirats für die Teilhabe behinderter Menschen von zuvor 38 Personen auf jetzt 47 Mitglieder. Bei der Gewichtung der jeweiligen Vertreter fällt allerdings auf, dass gerade die Seite der Vertreter der Reha-Träger erheblich ausgeweitet wurde. Dies steht nicht im Verhältnis zu den Vertretern der Behinderten- und Wohlfahrtsverbände. Gerade vor dem Hintergrund, dass die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege gleichermaßen die Interessen von Menschen mit schwersten Behinderungen als auch von einer großen Zahl an Diensten und Einrichtungen insbesondere im Bereich der Eingliederungshilfe vertreten, fordert der Paritätische, die Zahl der Mitglieder der Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege auf zwei Mitglieder zu erhöhen.

VIII. Teil 2, Besondere Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen (Schwerbehindertenrecht)

§ 69 Feststellung der Behinderung, Ausweise

Beschäftigte in Werkstätten für behinderte Menschen sind so schwer behindert, dass sie dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehen, also erwerbsunfähig sind. Es ist deshalb davon auszugehen, dass sie einen Grad der Behinderung haben, der 100 entspricht. Damit gerade Menschen mit psychischen Behinderungen sich nicht einer Feststellung des Grades ihrer Behinderung unterziehen müssen, sollte generell bei Menschen, die aufgrund ihrer Behinderung in Werkstätten tätig sind, auf eine Feststellung wie in Abs. 2 verzichtet werden. Ihnen sollte ohne weitere Überprüfung ein Ausweis über das Vorliegen einer Schwerbehinderung ausgehändigt werden.

§ 104 Aufgaben der Bundesanstalt für Arbeit

Der Paritätische Wohlfahrtsverband begrüßt die Ausweitung der Aufgaben der Bundesanstalt für Arbeit auf die Vermittlung von nicht „arbeitslosen“ Werkstattbeschäftigten auf den allgemeinen Arbeitsmarkt. Darüber hinaus ist es ein wichtiger Beitrag zur erfolgreichen Eingliederung ins Arbeitsleben, dass die Bundesanstalt für Arbeit auch die Förderung der Teilhabe der Werkstattbeschäftigten, die auf den allgemeinen Arbeitsmarkt gewechselt sind, betreiben muss.

IX. Kapitel 12, "Werkstätten für behinderte Menschen"

§ 138 Rechtsstellung und Arbeitsentgelt behinderter Menschen

Werkstätten können ihr Arbeitsergebnis nicht beliebig steigern, da dies ihrem Auftrag als Einrichtung zur beruflichen Eingliederung und dem zu fördernden Personenkreis widerspricht. Die Erhöhung oder Wiedergewinnung der Leistungsfähigkeit und die Weiterentwicklung der Persönlichkeit der Werkstattbeschäftigten ist ihr Ziel gemäß § 136 SGB IX. Die Werkstatt ist aus diesem Grund weder ein leistungsbezogener Produktionsbetrieb noch erwerbswirtschaftlich orientierter Integrationsbetrieb mit leistungsgeminderten Arbeitnehmern gemäß § 132 SGB IX. Deshalb erscheint es kaum realistisch, dass die Werkstätten nach dieser Gesetzesänderung imstande sein werden, den Werkstattbeschäftigten ein wesentlich höheres Entgelt zu zahlen.

X. Artikel 8, Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch -KJHG-

Wie bereits zu § 2 SGB IX ausgeführt, wird der Behinderungsbegriff in das SGB VIII konsequent übertragen, jedoch keine weitergehende Änderung des Kinder- und Jugendhilferechts vorgenommen. Der Paritätische Wohlfahrtsverband unterstützt grundsätzlich dieses Vorgehen, da bereits die nun vorgenommenen Änderungen zu erheblichen grundsätzlichen Diskussionen über die Einbindung des § 35 a im SGB VIII geführt haben. Wir vertreten die Auffassung, dass es durch die Anpassung des § 35 a SGB VIII zu keinen Leistungsverlechterungen gegenüber dem bestehenden Recht kommen darf. Dies scheint mit der vorliegenden Fassung nahezu erreicht. Gleichwohl tritt allerdings eine Versorgungslücke für Kinder- und Jugendliche mit Legasthenie bzw. Dyskalkulie auf, solange sie nicht der Definition des § 35 a SGB VIII unterfallen, gleichwohl aber der Hilfe bedürfen. Diese Leistung werden bislang von den Trägern der Jugendhilfe übernommen, da die Schulträger diese Angebote nicht vorhalten.

Deshalb fordert der Paritätische Wohlfahrtsverband, dass durch eine Rechtsverordnung im Rahmen des Artikel 8 SGB IX sichergestellt wird, dass auch zukünftig der angesprochene Personenkreis adäquate Hilfen erhält und keine Leistungslücke durch das SGB IX entsteht.

XI. Artikel 15, Änderung des Bundessozialhilfegesetzes

§§ 36, 36a, 36b, 37, 38 Hilfen zur Familienplanung, Hilfe bei Sterilisation, Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft, Hilfe bei Krankheit und vorbeugende Hilfe, Leistungserbringung, Vergütung, Fahrtkosten

Die Neufassung des Unterabschnitts 4 BSHG wird vom Paritätischen Wohlfahrtsverband grundsätzlich begrüßt. Sie stellt keine Leistungsverlechterung gegenüber dem geltenden Recht des BSHG dar, wobei

der Nachranggrundsatz gewahrt bleibt. Insbesondere § 37 Abs. 3 stellt die Auffangfunktion des BSHG als "Netz unter dem Netz" sicher, da andere Leistungen außerhalb von § 38 BSHG n. F. nur erbracht werden können, wenn ohne diese Leistungen nach ärztlichem Urteil eine Erkrankung oder ein sonstiger Gesundheitsschaden einzutreten droht. Diese Auffangfunktion darf im laufenden Gesetzgebungsverfahren keinesfalls aufgegeben werden! Da § 37 Abs. 3 auch missverständlich ausgelegt werden kann und keine amtliche Begründung vorliegt, sollte in den Ausschussunterlagen klargestellt werden, dass sich die Vorschrift nicht nur auf Leistungen zur Verhütung, Früherkennung von Krankheiten oder sonstigen Gesundheitsschäden bezieht, sondern gleichfalls für die Hilfe bei Krankheit.

§ 39 Personenkreis und Aufgabe

§ 39 Abs. 5 bestimmt, dass ein Leistungsberechtigter immer dann keinen Anspruch auf Leistungen der Sozialhilfe hat, wenn ein anderer Rehabilitationsträger zuständig ist. Die Konsequenz für den Leistungsberechtigten ist, dass er auf dem Klageweg die Zuständigkeit der Sozialhilfe klären lassen muss. Der Paritätische Wohlfahrtsverband weist darauf hin, dass der Nachrang der Sozialhilfe bereits in § 2 BSHG umfassend geregelt ist, deshalb kann Abs. 5 ersatzlos entfallen. Andernfalls könnte durch § 39 Abs. 5 BSHG die vorläufige Hilfeleistung nach § 44 BSHG ausgehebelt werden, wenn zwar ein Anspruch gegen einen Rehabilitationsträger nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 besteht, dieser jedoch die Leistung nicht erbringt. Auch die Vorschrift über die Erstattung selbst beschaffter Leistungen (§ 15 SGB IX) greift wegen des Ausschluss der Jugend- und Sozialhilfeträger nicht.

§ 40 Leistungen der Hilfe

Der Paritätische Wohlfahrtsverband begrüßt ausdrücklich die weiterhin offene Formulierung des § 40 Abs. 1. Damit bleibt der notwendigerweise offene Katalog der Eingliederungshilfe erhalten.

Gleichwohl bleibt die Situation von Menschen mit Behinderung, die einen Studienabschluss anstreben unklar und regelungsbedürftig. Nach § 40 Abs. 1 Nr. 5 unterliegt die Eingliederungshilfeleistung weiterhin dem Nachranggrundsatz und der Anrechnung von Einkommen und Vermögen. Da mit dem Studium eine berufliche Qualifikation angestrebt wird, sollten die Leistungen der Eingliederungshilfe für Studierende mit Behinderung wie andere Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in den Katalog des § 33 eindeutig einbezogen werden.

§ 40a Sonderregelung für behinderte Menschen in Einrichtungen

Die durch Einfügung des § 40 a in letzter Minute vollzogenen Änderungen werden vom Paritätischen Wohlfahrtsverband begrüßt und entsprechen dessen

Forderungen. Ein Behinderter, der Anspruch auf Eingliederungshilfe hat und gemäß § 3 Abs. 2 BSHG nachweisen kann, dass diese Eingliederungshilfe in vollstationärer Form zu erbringen ist, kann beanspruchen, dass diese vollstationäre Hilfeleistung in einer Einrichtung der Behindertenhilfe (§ 43 a SGB XI) gewährt wird.

Die Verlegung des behinderten Menschen in ein Pflegeheim ist nach der Konzeption des § 40 a BSHG nur möglich, wenn der Einrichtungsträger der Auffassung ist, dass die Pflege des betroffenen behinderten Menschen in der Einrichtung nicht länger sichergestellt werden kann.

§ 43 Abs. 2 Erweiterte Hilfe

Das Eckpunktepapier der Koalitionsarbeitsgruppe Behindertenpolitik vom 28.10.1999 enthält unter Punkt 3 die Aussage, dass Rehabilitationsleistungen des Sozialhilfeträgers künftig unabhängig von Einkommens- und Vermögensprüfungen gewährt werden sollen. Das SGB IX setzt diesen Eckpunkt für den Bereich der medizinischen und der beruflichen Rehabilitation in § 43 Abs. 2 BSHG um. Danach werden diese Leistungen auch vom Sozialhilfeträger kostenfrei gewährt mit Ausnahme der Kosten für den Lebensunterhalt, für die der Behinderte bzw. seine Unterhaltspflichtigen weiterhin eintreten müssen, sofern sie nicht bedürftig sind bzw. nicht die Härteklausele des § 91 Abs. 2 BSHG greift.

Diese Regelung gilt jetzt auch für Menschen mit Behinderung, die in Werkstätten für Behinderte arbeiten und führt damit zur Leistungsverbesserung für den relativ kleinen Kreis von Selbstzahlern in Werkstätten für Behinderte, die ihren eigenen Arbeitsplatz bislang aus eigenem Einkommen und Vermögen finanzieren mussten. Positiv ist auch zu bewerten, dass die Vorschrift nicht mehr auf Personen beschränkt wird, die das 21. Lebensjahr vollendet haben.

Ausgenommen bleiben jedoch die schwerstbehinderten Menschen, die nicht als werkstattfähig gelten und in Tagesförderstätten bzw. Fördergruppen unter dem verlängerten Dach der Werkstatt für Behinderte betreut werden.

Diese Ungleichbehandlung von Menschen mit Behinderung gerade innerhalb einer Einrichtung wird vom Paritätischen Wohlfahrtsverband kritisiert, denn es ist den betroffenen Menschen und ihren Angehörigen nicht zu vermitteln, warum sie von den wenigen Reformansätzen im SGB IX, die mit einer persönlichen Kostenentlastung verbunden sind, ausgeschlossen sein sollen. Es ist für die Betroffenen nicht nachvollziehbar, dass ein Mensch mit Behinderung zunächst ohne Eigenbeteiligung in einer Werkstatt arbeitet, aber für eine "Förderung in einer der Werkstatt angegliederten Tagesförderstätte" zu den Kosten der Eingliederungshilfe herangezogen wird. Der Paritätische Wohlfahrtsverband fordert deshalb, diesen Personenkreis in die Vorschrift des § 43 Abs. 2 entsprechend aufzunehmen.

Der Verweis auf § 92 a BSHG in § 43 Abs. 2 Nr. 5 ist rechtssystematisch unlogisch und verwirrend, da die Vorschrift des § 92 a BSHG für den gesamten Leistungsbereich des BSHG gilt und nicht nur für den § 43 Abs. 2 Nr. 5. Deshalb sollte der Zusatz "§ 92a ist anzuwenden" ersatzlos gestrichen werden.

Außerdem sollte in § 43 Abs. 2 Nr. 3 der letzte Halbsatz gestrichen werden, da wohl kein Zweifel daran besteht, dass alle Menschen bildungsfähig sind.

§ 91 Ansprüche gegen eine nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen

Der Paritätische Wohlfahrtsverband hat in seinen Stellungnahmen zu den verschiedenen Entwurfsfassungen des SGB IX immer die Forderung erhoben, die Härteklausele des § 91 Abs. 2 BSHG so zu verändern, dass unterhaltspflichtige Eltern ab Vollendung des 27. Lebensjahres ihres Kindes nicht mehr zu Unterhaltsleistungen herangezogen werden.

Die vorliegende Fassung des SGB IX lässt § 91 Abs. 2 BSHG weitgehend unberührt, erweitert allerdings den Anwendungsbereich der Härteklausele, in dem nicht mehr auf das 21., sondern auf die Vollendung des 18. Lebensjahres des behinderten Menschen abgestellt wird.

Die Weigerung des BMA, sich mit der Härteklausele des § 91 Abs. 2 BSHG auseinander zu setzen und diese im Sinne der Betroffenen zu verändern, ist vor allem darauf zurückzuführen, dass im Zuge der Rentenreform zeitgleich mit dem SGB IX ein der Sozialhilfe vorgelagertes Grundsicherungsgesetz im Deutschen Bundestag beraten wird. Dieses Grundsicherungsgesetz sieht vor, die Unterhaltspflichtigen für die Kosten zum Lebensunterhalt von Eltern gegenüber erwerbsunfähigen Kindern über 18 Jahre bzw. von Kindern gegenüber ihren 65 Jahre alten Eltern aufzuheben.

Das vom Bundestag verabschiedete Gesetz eines Grundsicherungsgesetz zielt jedoch ausschließlich auf die Freistellung von den Kosten des Lebensunterhalts, die z. B. bei der Unterbringung in einer Einrichtung für die Inanspruchnahme von Verpflegung und Unterkunft anfallen. Die deutlich höheren Kosten der Eingliederungshilfe in einer stationären Einrichtung, die die Eltern behinderter Kinder besonders stark belasten, werden vom Grundsicherungsgesetz und SGB IX bislang überhaupt nicht tangiert. Diese Eltern werden weiterhin dazu verurteilt, ihr gesamtes Leben Prüfungen über sich ergehen zu lassen und u. U. zum Unterhalt herangezogen so zu werden. Eine Gleichstellung Betroffener wird an dieser Stelle nicht erreicht, da weiterhin Kinder, die von Geburt an behindert sind, gegenüber anderen Menschen, die im Laufe ihres Lebens eine Behinderung erleiden, schlechter gestellt bleiben.

Deshalb tritt der Paritätische Wohlfahrtsverband dafür ein, die Härteklausele des § 91 Abs. 2 im SGB IX mit einer Altersgrenze so zu verknüpfen, dass die Unterhaltspflicht von Eltern gegenüber ihren behinderten

Kindern generell mit der Vollendung des 27. Lebensjahres endet und keine Bedürftigkeitsüberprüfungen und Unterhaltsheranziehungen mehr erfolgen.

XII. Vorschlag zur Neufassung des § 46 BSHG "Ausgestaltung der Hilfeplanung"

§ 46 BSHG wurde in der Praxis bislang nur sehr lückenhaft umgesetzt und hat kaum die bislang vom Gesetzgeber gewünschte Wirkung entfaltet. Der Paritätische Wohlfahrtsverband unterstützt daher den Vorschlag, § 46 BSHG in Anlehnung an § 36 SGB VIII neu zu fassen. Damit würde gleichfalls der in §§ 9 "Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten" und 10 SGB IX "Koordination der Leistungen" zu Ausdruck gebrachte Wille des Gesetzgebers gefördert. Es wird folgende Neufassung vorgeschlagen:

§ 46 Mitwirkung, Hilfeplan

(1) *Der behinderte Mensch und ggf. die Sorgeberechtigten sind vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe und vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang der Hilfe zu beraten. Auf ihr Wunsch- und Wahlrecht nach § 3 Abs. 2 u. 3 sind sie dabei ausdrücklich hinzuweisen.*

(2) *Der Träger der Sozialhilfe stellt so frühzeitig wie möglich in engem Zusammenwirken mit dem behinderten Menschen und den Sorgeberechtigten einen Hilfeplan auf, der Feststellungen über den Bedarf, die zu gewährende Hilfe sowie die notwendigen Leistungen enthält. An der Aufstellung des Hilfeplans wirken die im Einzelfall Beteiligten, vor allen der behandelnde Arzt, der Landesarzt, das Gesundheitsamt, das Jugendamt, die Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit, die Schule und die beteiligten Dienste oder Einrichtungen mit.*

(3) *Der Hilfeplan nach Abs. 2 ist regelmäßig zu überprüfen und bei Bedarf zu ändern.*

XIII. Offene Fragen

Der Gesetzentwurf des SGB IX ist im anerkannt-würdigen Dialog mit fast allen Selbsthilfeorganisationen, Behinderten- und Wohlfahrtsverbänden entstanden. Aufgrund der zahlreichen Gespräche, die Politiker und Fachleute - insbesondere des BMA - mit Rehaträgern, behinderten Menschen und ihren Interessenvertretern führten, konnten zahlreiche Detailfragen einvernehmlich geklärt werden, so dass das SGB IX noch erheblich an Qualität gegenüber den Vorentwürfen gewonnen hat.

Dennoch bleibt das SGB IX "nur" ein Schritt in die richtige Richtung. Es müssen jetzt zügig die Vorlage eines Leistungsgesetzes für Menschen mit Behinderung und eines Gleichstellungsgesetzes folgen, damit die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung umfassend und eindeutig geregelt werden.

Vor diesem Hintergrund weist der Paritätische Wohlfahrtsverband darauf hin, dass mit dem SGB IX das

Behindertenrecht zwar fortentwickelt wird, jedoch längst nicht alle Probleme gelöst werden. Hierzu gehören z. B.:

- a.) Leistungen für Menschen mit Autismus oder
- b.) Assistenzleistungen für Menschen mit Behinderung.

Sowohl bei Assistenzleistungen als auch bei den Leistungen für Menschen mit Autismus bedarf es

einer ganzheitlichen Betrachtung ihrer Lebenssituation. Die durch das SGB IX geschaffenen Möglichkeiten der Leistungsausgestaltung bleiben jedoch zu sehr dem gegliederten System verhaftet, was zu Abgrenzungsproblemen bei der Leistungsgewährung führen wird. Zur Überwindung dieser Probleme bietet sich die Schaffung von Komplexleistungen an, die sowohl eine individuelle Ausgestaltung der Hilfen ermöglicht, als auch die Leistungsgewährung vereinfacht.